

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Prostatakrebs > Schwerbehinderung

1. Das Wichtigste in Kürze

Bei Prostatakrebs kann vom Versorgungsamt ein Grad der Behinderung (GdB) festgestellt werden. Der GdB richtet sich nach der Behandlungsnotwendigkeit. Ab einem GdB von 50 gilt ein Patient als schwerbehindert. Menschen mit Behinderungen können bestimmte Hilfen und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen.

2. Allgemeines zu Behinderung

Unterstützung und Hilfen für Menschen mit Behinderungen sind hauptsächlich im SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen geregelt. Nachfolgend Links zu den allgemeinen Regelungen:

- Antrag auf [Schwerbehindertenausweis](#)
- [Grad der Behinderung](#) und Antrag auf Erhöhung des GdB
- [Merkzeichen](#) im Schwerbehindertenausweis

3. Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das Versorgungsamt richtet sich bei der Feststellung der [Behinderung](#) nach den "Versorgungsmedizinischen Grundsätzen". Diese enthalten allgemeine Beurteilungsregeln und Einzelangaben über die Höhe des GdB bzw. des Grads der Schädigungsfolgen (GdS). Es handelt sich dabei nur um einen Orientierungsrahmen; die Berechnung ist vom individuellen Einzelfall abhängig.

Die "Versorgungsmedizinischen Grundsätze" können in ständig aktualisierter Form in der Anlage zu § 2 der "Versorgungsmedizin-Verordnung" unter www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html nachgelesen werden oder als Broschüre beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > Suchbegriff: "K710" heruntergeladen werden. Die Angaben zu Prostatakrebs (Prostatatumor) stehen im Kapitel 13.6 auf S. 78/79. Die Angaben zu Lymphödem und Harninkontinenz, die häufig als Folge von Prostatakrebs-Behandlungen auftreten, stehen im Kapitel 9.2.3 auf S. 62 (Lymphödem) bzw. im Kapitel 12.4.2 auf S. 76/77 (Harninkontinenz).

4. Anhaltswerte bei Prostatakarzinom

Die unten genannten GdB/GdS-Sätze sind **Anhaltswerte**. Gibt es mehrere Funktionsstörungen, werden die einzelnen Werte nicht zusammengezählt, sondern die verschiedenen Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und daraus ein Gesamtgrad festgelegt, der den Behinderungen gerecht werden soll.

Maligner (bösartiger) Prostatatumor	GdB/GdS
ohne Notwendigkeit einer Behandlung	50
auf Dauer hormonbehandelt	wenigstens 60

5. Heilungsbewährung

Nach Entfernung eines malignen (bösartigen) Prostatatumors ist eine [Heilungsbewährung](#) abzuwarten. Die Heilungsbewährung beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Tumor durch Operation, Bestrahlung oder Chemotherapie (Primärtherapie) als beseitigt angesehen werden kann.

Die aufgeführten GdB/GdS-Werte beziehen den regelhaft verbleibenden Organ- oder Gliedmaßenschaden ein. Außergewöhnliche Folgen oder Begleiterscheinungen der Behandlung – z.B. lang andauernde, schwere Auswirkungen einer wiederholten Chemotherapie – sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.

	GdB/GdS
Während einer Heilungsbewährung von 2 Jahren nach Entfernung im Stadium T1a N0 M0 (Grading G1)	50
Während einer Heilungsbewährung von 5 Jahren nach Entfernung in den Stadien T1a N0 M0 (Grading ab G2)	50

und (T1b bis T2) N0 M0	
Während einer Heilungsbewährung von 5 Jahren nach Entfernung in höheren Stadien	wenigstens 80

6. Anhaltswerte bei Lymphödem

Lymphödem an einer Gliedmaße	GdB/GdS
ohne wesentliche Funktionsbehinderung, Erfordernis einer Kompressionsbandage	0–10
mit stärkerer Umfangsvermehrung (mehr als 3 cm) je nach Funktionseinschränkung	20–40
mit erheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit der betroffenen Gliedmaße, je nach Ausmaß	50–70
bei Gebrauchsunfähigkeit der ganzen Gliedmaße	80

Entstellungen bei sehr ausgeprägten Formen sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.

7. Anhaltswerte bei Harninkontinenz

	GdB/GdS
Relative Harninkontinenz mit leichtem Harnabgang bei Belastung (z.B. Stressinkontinenz Grad I)	0–10
Relative Harninkontinenz mit Harnabgang tagsüber und nachts (z.B. Stressinkontinenz Grad II-III)	20–40
Völlige Harninkontinenz	50
Völlige Harninkontinenz bei ungünstiger Versorgungsmöglichkeit	60–70
Völlige Harninkontinenz nach Implantation einer Sphinkterprothese mit guter Funktion	20
Harnröhren-Hautfistel der vorderen Harnröhre bei Harninkontinenz	10
Harnweg-Darmfistel bei Analkontinenz, je nach Luft- und Stuhlentleerung über die Harnröhre	30–50
Künstliche Harnableitung (ohne Nierenfunktionsstörung) in den Darm	30
Künstliche Harnableitung (ohne Nierenfunktionsstörung) nach außen mit guter Versorgungsmöglichkeit	50
Künstliche Harnableitung (ohne Nierenfunktionsstörung) nach außen sonst (z.B. bei Stenose, Retraktion, Abdichtungsproblemen)	60–80

8. Hilfen und Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen

Prostatakrebs kann zu bleibenden Behinderungen eines Patienten führen. Als schwerbehindert gilt, wem vom [Versorgungsamt](#) ein GdB von mindestens 50 zugesprochen wurde.

Hat ein Patient mit Prostatakrebs eine anerkannte Schwerbehinderung, können für ihn folgende Hilfen und [Nachteilsausgleiche](#) infrage kommen:

- Überblick zu Hilfen und Nachteilsausgleichen im Beruf: [Behinderung > Berufsleben](#), z.B. Kündigungsschutz, Zusatzurlaub
- Ermäßigungen bei öffentlichen Verkehrsmitteln ([Behinderung > Öffentliche Verkehrsmittel](#))
- [Fahrdienste](#) für schwerbehinderte Menschen
- [Kraftfahrzeughilfe](#)
- [Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)
- [Parkerleichterungen](#) für schwerbehinderte Menschen
- [Persönliches Budget](#)
- [Behinderung > Steuervorteile](#)
- [Wohngeld](#): Erhöhter Freibetrag für schwerbehinderte Menschen
- [Ergänzende Leistungen zur Reha](#)

Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle GdB-abhängigen Nachteilsausgleiche: [Tabelle Nachteilsausgleiche](#).

9. Verwandte Links

[Ratgeber Prostatakrebs](#)

[Ratgeber Behinderungen](#)

[Chronische Schmerzen > Schwerbehinderung](#)

[Prostatakrebs](#)

[Prostatakrebs > Mobilität - Sport - Urlaub](#)

[Prostatakrebs > Pflege](#)